



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1 Gebühren- und Entgelttatbestände

¹Für ihr Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) haben Gebühren zu entrichten:

1. Studierende, die an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG teilnehmen, sofern nicht Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zur Anwendung kommt,
2. Gaststudierende im Sinne von § 17 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwigs-Maximilians-Universität München.

²Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 1, die nicht immatrikuliert sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr oder des Entgelts

(1) Die Höhe der Gebühr oder des Entgelts ist nach dem Aufwand der LMU und nach dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu bemessen.

(2) ¹Für Angebote der Weiterbildung beträgt der Gebühren- oder Entgeltrahmen 10,00 € bis 200,00 € pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ²Der Aufwand im Sinne von Abs. 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. ³Die Höhe der Gebühr oder des Entgelts wird in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

(3) ¹Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen. ²Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation

1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100,00 €,
2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,00 €,
3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300,00 €.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren gemäß § 1 Satz 1 sind fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung; abweichende Regelungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung bleiben unberührt.

(2) Die Fälligkeit eines Entgelts im Sinne von § 1 Satz 2 ergibt sich aus der zugrundeliegenden Teilnahmevereinbarung; es ist grundsätzlich spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 4

Ausnahmen von der Gebühren- oder Entgeltpflicht

(1) In den in Art. 13 Abs. 5 BayHIG genannten Fällen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Besteht an der Durchführung eines Angebots der Weiterbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die LMU die zu erhebenden Gebühren oder Entgelte entsprechend ermäßigen oder erlassen.

(3) Gebühren nach § 1 Satz 1 Nr. 2 sind zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt.

(4) Ratenzahlung und Stundung richten sich nach den allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts.

§ 5

Rückerstattung

(1) Sind Studierende gemäß Art. 94 Abs. 1 BayHIG zum Ende des Semesters exmatrikuliert oder werden Studierende vor Beginn des Semesters gemäß Art. 94 Abs. 2 exmatrikuliert, werden bereits für das Folgesemester bezahlte Gebühren zurückerstattet.

(2) Wird die Exmatrikulation von Studierenden bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn beantragt, werden die für das laufende Semester bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet.

(3) Eine Rückerstattung der Gebühren aus anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Gründen ist ausgeschlossen.

(4) Eine eventuelle Rückerstattung eines Entgelts im Sinne von § 1 Satz 2 ergibt sich aus der zugrundeliegenden Teilnahmevereinbarung.

§ 6

Zuständigkeit

Die Gebühren und Entgelte werden von der LMU als staatliche Angelegenheit (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG) erhoben.

§ 7

Übergangsbestimmungen

¹Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulge-

bührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. ²Für diese Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern diese für die genannten Studierenden günstiger sind.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 22. Dezember 2023 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Gebührenerhebung zum Sommersemester 2024 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Dezember 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Dezember 2023, Nr. I.4 – 422.5.2.

München, den 20. Dezember 2023

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2023 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2023.

Anlage: Gebühren und Entgelte für Angebote der Weiterbildung

Masterstudiengang Insurance:

Regelstudienzeit:	4 Fachsemester
Gesamtgebühr*:	28.500,00 €
Zahlungsmodalitäten:	7.125,00 € pro Semester; 500,00 € für jedes weitere Fachsemester

Masterstudiengang International Health:

Regelstudienzeit:	2 Fachsemester
Gesamtgebühr*:	12.000,00 €
Zahlungsmodalitäten:	6.000,00 € pro Semester; 500,00 € für jedes weitere Fachsemester; 100,00 € für jede weitere Prüfung

Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation:

Regelstudienzeit:	4 Fachsemester (3. und 4. Fachsemester an der LMU)
Gesamtgebühr:	9.000,00 €
Zahlungsmodalitäten:	je 4.500,00 € zu Beginn des 3. und des 4. Fachsemesters

Masterstudiengang Literarisches Übersetzen:

Regelstudienzeit:	2 Fachsemester
Gesamtgebühr*:	1.300,00 €
Zahlungsmodalitäten:	650,00 € pro Semester; 500,00 € für jedes weitere Fachsemester

Studiengang Master of Science in Management – International Triple Degree:

Regelstudienzeit:	4 Fachsemester
Gesamtgebühr:	50.000,00 US-\$
Zahlungsmodalitäten:	25.000,00 US-\$ bei der Immatrikulation; 25.000,00 US-\$ bei der Rückmeldung zum 3. Fachsemester

* innerhalb der Regelstudienzeit

Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW):

Regelstudienzeit:	4 Fachsemester
Gesamtgebühr:	21.000,00 €
Zahlungsmodalitäten:	5.250,00 € pro Semester

Weiterbildung Theatermanagement:

Weiterbildungsdauer:	1 Jahr
Gesamtentgelt:	5.000,00 €
Zahlungsmodalitäten:	2.500,00 € pro Halbjahr